**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 15

**Artikel:** Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-

Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren

Autor: Schenk / Schiess

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93681

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

war immerhin die eines auf die Bebung ber Waffe | Reglement über die Erforderniffe fur die Bre-

Für bie Bilbung von Schütenbataillonen fprach hauptmann Elgger von Lugern; eingehend erorterte er die taktischen Bortheile und die administrative Nothwendigkeit ber Bilbung von Bataillonen. Wenn man die Schützen in Korps vereinigt, so werde da= burch ber Truppenmechanismus größerer Seerestheile um manches überfluffige Rad vereinfacht und fo bie Beweglichkeit bes gangen Korpers erleichtert. Wenn man auch Schütenbataillone formire, fei bamit nicht gefagt, baß man bie Schüten nur in gangen Ba= taillonen zu verwenden brauche, man fonne wie ber Bortheil es erheischt, fie in fleinern Abtheilungen ober in bichten Schwarmen auftreten laffen. Die Inftruftion fei leichter in einem großern Rorps zwed= mäßig zu leiten, und leichter entwickle fich der Rorps= geift, welcher jede Waffe beleben muffe.

Die Bildung von Bataillonen werbe baher nicht ben Untergang der Waffe zur Folge haben, sondern biese werde daburch zu neuer Kraft erstehen.

Bei ber Abstimmung wurde mit großer Mehrheit sich für die Bilbung von Schützenbatgillonen er= flart.

Bei der Hauptversammlung konnte die Diskussion kürzer sein, da die Frage bereits am Abend früher ausführlich besprochen worden war, wo sich außer den beiden bereits Genannten, Hauptmann Zehnder, Obermatt, Diethelm u. a. m. an der Diskussion betheiligt hatten.

Nach Erlebigung ber ersten Frage, wurde einstimmig beschlossen, bem eibgen. Militärbepartement ben Bunsch auszusprechen, der Stab der Schügenbatailelone möchte aus den zum Bataillon gehörigen Rompagnieoffizieren und zwar vom Bundesrathe mit Bezrücklichtigung des Borschlages der kantonalen Militärbepartements und nach der Qualifikation des Obersten der Scharfschügen ernannt werden.

Ein britter, nach allgemeiner Ansicht sehr wichtiger Punkt, ber schon in ber Borversammlung in Baben, auf Anregung bes Offiziersvereins von Glazus, zur Sprache gekommen war, wurde sobann sehr lebhaft diskutirt. "Es wurde sehr über die bisherige geistködtende Instruktionsweise geklagt, wo nur der tobte Buchstabe des Reglements in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterzichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Bezücksichtigung finde; es wäre daher sehr wünschenswerth, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schüßen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Wasse entsprechender ertheilt würde."

Mogen bie Bunfche ber Schüpenoffiziere von Seite tompetenter Behorben jene Berudfichtigung finden, welche fie im Intereffe ber Waffe verbienen!

Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unterofsizieren zu Artillerie-Ofsizieren.

(Bom 20. März 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abanderung von § 50, letzter Passus, des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671), und unter dem Borbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Artillerie=Unteroffizieren zu Offizieren dieser Waffe folgendes Reglement:

- § 1. Artillerie=Unteroffiziere, welche von den Kan= tonen zu Offizieren befordert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.
- § 2. Die Brufung wird in einem Umfange, welscher bem in ben eidgen. Schulen ertheilten Untersoffiziersunterricht entspricht, theils praftisch, theils mundlich, theils schriftlich über hienach bezeichnete Fächer abgenommen.

## A. Ranonier=Unteroffiziere.

Solbatenschule mit Gewehr= und Sabel-Exerziren. Organisation ber Artillerie; innerer Dienst; Bach= und Felbbienst.

Kenntniß des Materiellen und der Ausruftung. Kenntniß der Munition, ihrer Anfertigung und Ber= packung.

Renntniß und Behandlung ber handfeuerwaffen. Geschütbebienung; Laftenbewegungen und herftel= lungsarbeiten.

Geschützichtung und Wirkung ber Geschoße. Batteriebau.

Pelotone= und Rompagnieschule.

#### B. Train=Unteroffiziere.

Solbatenschule mit Sabelhandgriffen.

Organisation ber Artillerie; innerer Dienst; Stall=

Kenntniß bes Pferbes, ber Befchirrung und Bepa= dung, bes hufbeschlages.

Renntniß und Behandlung ber Reiterpiftole.

An- und Abschirren, An- und Abspannen, Anpaffen ber Geschirre,

Reiten, Fahren, Batterieschule.

Berftellungsarbeiten.

Die höhern Artillerie=Unteroffiziere, als Abjutan= ten, Feldweibel und Fouriere, werden in den nam= lich Fachern wie die Kanonier=Unteroffiziere gepruft.

- § 3. Anmelbungen von Unteroffizieren zum Offizierekeramen find von Seite ber Kantone bis späte=
  stens ben 13. Hornung eines jeden Jahres dem eidg.
  Militärbepartement einzureichen.
- S. 4. Um zum Offizierseramen zugelaffen zu werden, muß ber Betreffende wenigstens den Grad eines Kanonierwachtmeisters ober eines Trainkorpozals bekleiben, von bem Kommandanten seiner takztischen Einheit und in Kantonen, wo ein besonderes

Waffenkommanbo ber Artillerie besteht, auch von letterm eine bezügliche Empfehlung beibringen und sich ausweisen, baß er als Unteroffizier besagten Grabes bereits einen Wieberholungsturs und eine Refrutenschule, ober statt ber lettern eine Zentralsschule vollständig mit sehr gutem Erfolg (Note 1) in Bezug auf Leistungen und Betragen burchgemacht habe.

§ 5. Die Brüfung foldzer Offiziersaspiranten wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Brästenten, und se zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebniß hat die Kommission an ben eidgen. Oberst Artillerie=Inspektor, zuhanden des eidgen. Militärdepartements, einen Bericht ein= zureichen, welches auf Grund besselben entscheibet, ob der betreffende Offiziersaspirant als Offizier bre= vetirt werden konne ober nicht.

§ 6. Die auf folche Weise ernannten Offiziere haben als II. Unterlieutenants noch im nämlichen Jahre zu ihrer ferneren Ausbildung eine vom eibg. Militärbepartement zu bezeichnende Artillerie=Refrustenschule zu besuchen, und zwar die frühern Kano=nier=Unteroffiziere mit vorzugsweiser Berwendung zum Traindienst, die frühern Train=Unteroffiziere mit berjenigen zum Kanonierdienst.

S. 7. Die Rosten ber Brufung sowohl, als biejenigen bes im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt ber Bunb.

Bern, ben 20. Marg 1865.

Der Bunbespräfibent : Schent.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schief.

# Areisschreiben des eidg. Militardepartements an die Militarbehörden der Kantone.

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar hatten wir Sie ersucht, uns eine umfassende Zusammenstellung der Militärausgaben der Kantone auszuarbeiten. Wir verhehlten uns schon damals nicht, daß diese Arboit eine sehr schwierige sei, allein wir hielten sie für durchaus nothwendig, um über die Kantone gleichartige statistische Angaben zu erhalten, wie solsche mit vielem Vortheile seit einigen Jahren über die Militärausgaben der Sidgenossenschaft geführt wurden.

Nachbem uns jedoch von verschiebenen Seiten Bemerkungen über die allzugroße Arbeit zugekommen
find, welche die Ausfüllung der ursprünglichen Zabellen erfordert hätte, hat das Departement den Druck
eines neuen Formulars angeordnet und demselben
eine Anleitung für die Ansfüllung beigefügt.

Indem wir Ihnen biefes neue Formular zustellen, ersuchen wir Sie, in basselbe bie Militarauslagen ber Jahre 1859—1864 einzutragen.

Dagegen wird von ber Ausfüllung ber frühern Tabelle I A-E abgesehen.

Die frühere Tabelle II ist auszufüllen, nur müssen wir Sie nachträglich ersuchen, auf berselben anzugeben, ob Gegenstände (mit Angabe berselben) welche bloß für den Dienst verabfolgt und dann wies der magazinirt werden, mitberechnet seien oder nicht. Für die Bollendung dieser Arbeit verlängern wir die Frist bis 31. Juni 1. Jahres.

# Beforderungen und Ernennungen im eidgen. Stab.

# A. Beforderungen.

I. Generalftab.

Bu eidgen. Obersten bie bisherigen eibgen. Oberst= lieutenants:

Sautier, E. A. Emilie, von Genf, in Cologny. Quinclet, James, von und in Bevey. Trumpy, Gabriel, von und in Glarus. Scherer, Joh. Jak., von und in Winterthur.

Bu eibgen. Oberstlieutenants bie bisherigen Maforen:

Am Rhyn, Walter, von und in Luzern. Munzinger, Wilh., von Olten, in Solothurn. Glup-Blotheim, Constanz, von und in Solothurn.

Zu Stabsmajoren die bisherigen Hauptleute: de Gingins-la-Sarraz, Oliv., von Orbe, in La Sarraz. Diethelm, Hermann, von und in Lachen. Murifier, Louis Fried. von St. Saphorin, in Vivis. Solioz, Joseph, von und in Sitten. Beillon, August, Aigle, in Arlesheim. Leuw, Louis, von und in Stans. Emery, Sigismund, von Etagneres, in Lausanne. Des Gouttes, Ludwig Anton, von und in Bern. de Buman, Eugen, von Belfaux, in Freiburg. Pfysser, Alphons, von und in Luzern.

Bu Sauptleuten die bisherigen Oberlieutenants: be Crousay, William, von und in Lausanne. Wegmann, Jak., von Zürich, in Erlenbach. Davall, Emil Hefnr. Fried. Egmont, von Orbe, in Lausanne.

Cerefole, Abolf, von Bivis, in Bern.

Bu Oberlieutenants bie bisherigen I. Unterlieutentants:

Balbinger, Emil, von und in Baben. v. Hallwhl, Walther, von und in Bern. Bußmann, Theod., von Olsberg, in Liestal.

II. Genieftab.

Zum Oberstlieutenant: Fraschina, Ch., von und in Bosco (Tessin).